

# Technische Übergangsregelung – Umsatzsteuer bei Arzneimittelabgaben durch Krankenhausapotheken

**Kurzbeschreibung:** Sonderkennzeichen für die Abrechnung von Arzneimittelverordnungen durch Krankenhausapotheken ab dem 01.01.2023 für umsatzsteuerfreie bzw. Umsatzsteuerermäßigte Leistungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 13.12.2022 ein Schreiben zur Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses veröffentlicht, in dem die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a und b UStG für bestimmte Fälle der Abgabe von Arzneimitteln geregelt wird. Ferner sind Übergangsregelungen vorgesehen, die unter anderem die Höhe des Umsatzsteuersatzes betreffen.

Nach dieser Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ist nunmehr klargestellt, dass die Abgabe von Arzneimitteln durch Krankenhausapotheken für die Behandlung eigener Patienten des Krankenhauses umsatzsteuerbefreit ist. Dies gilt ab dem 01.01.2023 für alle Abgaben. Die im Schreiben des BMF vorgesehene Einschränkung, dass dies nur für Abgaben gilt, die im Zeitpunkt der Heilbehandlung für diese unentbehrlich sind und ohne die diese Heilbehandlung nicht erfolgversprechend wäre, ist im Rahmen der Leistungsansprüche nach dem SGB V ohne Belang, da entbehrliche Arzneimittelabgaben nicht notwendig und somit bereits nach § 12 SGB V nicht wirtschaftlich wären. Ferner sind andere Apotheken als Krankenhausapotheken nicht betroffen, da sie bezüglich der Abgabe von Arzneimitteln nicht unter die Steuerbefreiungstatbestände des § 4 Nr. 14 Buchstabe a oder b UStG fallen können.

Bezüglich der Steuerbefreiung von Arzneimittelabgaben in der Vergangenheit sieht das Schreiben des BMF eine Übergangsregelung vor. Danach können Krankenhäuser für noch offene Fälle der Umsatzbesteuerung die Steuerbefreiung oder die Umsatzsteuerpflicht der Leistung vorsehen. Bleiben sie bei der Umsatzsteuerpflicht, gilt für die Abgaben der Krankenhausapotheken gemeinnütziger Krankenhäuser der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG.

Die vorstehenden Grundsätze zur Umsatzbesteuerung der Arzneimittelabgaben gelten auch für unselbständige Nebenleistungen wie beispielsweise Infusionszubehör bei der Abgabe von Rezepturzubereitungen.



Die Arzneimittelabgaben durch Krankenhausapotheken werden somit ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerbefreit sein. Für die Vergangenheit kann es im Fall von Korrekturen bzw. erst im Jahr 2023 zur Abrechnung gebrachte Arzneimittelverordnungen, die vor dem Stichtag 01.01.2023 beliefert wurden, übergangsweise zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % kommen.

Zur Umsetzung dieser Neuregelung ist es erforderlich, dass Krankenhausapotheken ab dem 01.01.2023 die Umsatzsteuersätze 0 % (Steuerbefreiung) oder 7 % (ermäßigter Steuersatz bei Gemeinnützigkeit) anstelle des bislang regelhaft angewendeten vollen Umsatzsteuersatzes bei der Abrechnung von Arzneimittelverordnungen kodieren können. Zu diesem Zweck hat die ABDATA in Absprache mit dem GKV-Spitzenverband die folgenden SOK reserviert, die ab dem 01.01.2023 als Übergangsregelung ausschließlich durch Krankenhausapotheken zu verwenden sind:

Nr.	SOK	Beschreibung	USt	E-Rezept	Apothekenrabatt	Zusatzdaten
1.4.5	17717222	Umsatzsteuerbefreite Ausezelung gemäß Ziffer 4.11 durch Krankenhausapotheken (0%)	0	0	keiner	1
1.4.6	17717239	Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Ausezelung gemäß Ziffer 4.11 durch Krankenhausapotheken (7%)	1	0	keiner	1
1.4.7	17717268	Umsatzsteuerbefreite Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation durch Krankenhausapotheken (0%)	0	0	keiner	1
1.4.8	17717280	Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation durch Krankenhausapotheken (7%)	1	0	keiner	1
1.4.9	17717297	Umsatzsteuerbefreite Abgabe von <b>Rezeptursubstanzen in ungemischter Form nach Ziffer 4.4</b> durch Krankenhausapotheken (0%)	0	0	keiner	1
1.4.10	17717305	Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von <b>Rezeptursubstanzen in ungemischter Form nach Ziffer 4.4</b> durch Krankenhausapotheken (7%)	1	0	keiner	1
1.4.11	17717334	Umsatzsteuerbefreite Abgabe von <b>Rezepturen gemäß § 5 Absatz 3 AMPreisV nach Ziffer 4.4</b> durch Krankenhausapotheken (0%)	0	0	keiner	1
1.4.12	17717340	Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von <b>Rezepturen gemäß § 5 Absatz 3 AMPreisV nach Ziffer 4.4</b> durch Krankenhausapotheken (7%)	1	0	keiner	1

Bei den oben genannten Sachverhalten werden, wie bereits bei parenteralen Zubereitungen, jeweils zwei weitere Sonderkennzeichen zur Abbildung der umsatzsteuerfreien bzw. umsatzsteuerermäßigten Abgabe vorgesehen.

Nr.	SOK	Beschreibung	USt	E-Rezept	Apothekenrabatt	Zusatzdaten
1.13.5	17717245	Umsatzsteuerbefreit bei Abgabe durch Krankenhausapotheken (0%) <b>(z.B. Fertigarzneimittel)</b>	0	0	keiner (nur Steuerkennzeichen)	4
1.13.6	17717251	Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Abgabe durch Krankenhausapotheken (7%) <b>(z.B. Fertigarzneimittel)</b>	1	0	keiner (nur Steuerkennzeichen)	4

Bei der umsatzsteuerfreien bzw. umsatzsteuerermäßigten Abgabe von Fertigarzneimitteln ist auf dem Papierrezept in der ersten Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das entsprechende steuernde Sonderkennzeichen mit dem Betrag „0“ im Feld „Taxe“ und „1“ im Feld „Faktor“ anzugeben. Nachfolgend sind die PZN der abzurechnenden Arzneimittel mit der entsprechenden Menge und dem Betrag einzutragen. Somit entfällt bei der Abrechnung von Fertigarzneimitteln die aufwändige zeilenbezogene Ermittlung der Zuzahlung aus den elektronischen Zusatzdaten.

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die in der weiteren Folge durch eine dauerhafte Regelung ersetzt werden soll. Dies war notwendig, um kurzfristig ab dem 01.01.2023 eine Abrechnungsgrundlage für Krankenhausapotheken zu schaffen.